

Nur relevant was angekreuzt	Anlage Umstellungsplan - Zusatz Gartenbau Hinweise für Betriebe	Bezug
○	<u>Demeter-Richtlinien</u> Bitte beachten: Diese Hinweise ersetzen nicht die Inhalte und das Lesen der Demeter-Richtlinien (DR), sondern sollen nur einen schnelleren Überblick ermöglichen.	
	Allgemeine Regelungen	
○	Gärtnereien und Dauerkulturbetriebe müssen , wenn sie keinen präparierten Raufutterfresserdünger haben, zusätzlich zu der Anwendung der Kompostpräparate bei allen organischen Wirtschaftsdüngern das Fladenpräparat oder ähnliches ¹ jährlich auf allen Flächen mindestens einmal ausbringen.	DR 7.3.(4)
○	(1) Gemäß 7.6.2. (2) sind auch im Gemüsebaubetrieb Raufutterfresser zu halten . Die Raufutterfresserhaltung kann durch Futter-Mist-Kooperation gemäß 7.6.2. (1) bei einem Kooperationspartner erfolgen . Diese Regelung gilt ab 01.01.2025 für Gemüsebaubetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ab 40 ha und ab 01.01.2030 für Gemüsebaubetriebe ab 10 ha .	DR 7.11.1.
○	(2) Gemüsebaubetriebe unter 40 ha (ab 01.01.2025) bzw. unter 10 ha (ab 01.01.2030) , die mehr als 75 % ihres Umsatzes mit gärtnerischen Kulturen erzielen, können die Raufutterfresserhaltung durch eine Misteinfuhr ersetzen. Dabei ist die Menge an Mist einzuführen, die bei einer Haltung von 0,2 RGV ² /ha anfallen würde. Der Mist ist dabei in folgender Reihenfolge zuzukaufen: Erst Demeter, dann Verbands-Bio, dann EU-Bio. Wenn diese Qualitäten nicht verfügbar sind, kann auch konventioneller Mist aus nicht-industrieller Tierhaltung zugekauft werden.	DR 7.11.1.
○	(3) Gemüsebau-Umstellungsbetriebe ab einer Größe von 40 ha setzen die Regelungen unter (1) bis zum Abschluss der Umstellung um. Gemüsebau-Umstellungsbetriebe mit einer Größe von weniger als 40 ha setzen die Regelungen unter (2) bis zum Abschluss der Umstellung um. D.h. diese Regelungen gelten für Neubetriebe ab sofort und für bestehende Betriebe mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren, spätestens bis zum 31.12.2024.	DR 7.11.1.
	Saat- und Pflanzgut	
○	Samenfesten Sorten kommt eine große Wichtigkeit im Hinblick auf den Fortbestand unserer Kulturpflanzen zu, aber auch im Hinblick auf die menschliche Ernährung. Sie werden gegenüber Hybriden bevorzugt.	DR 7.11.
○	Die Demeter-Richtlinien schließen die Verwendung von Sorten, die mit Hilfe von Zellfusionstechniken (Cytoplasten- bzw. Protoplastenfusion) gezüchtet wurden, sogenannte „ CMS-Sorten “, aus. Auf der Homepage des Demeter e.V. gibt es eine Positivliste CMS-freier Sorten.	DR 7.11.3.

¹ Birkengrubenpräparat, Mäusdorfer Rottelenker oder Sammelpräparate (siehe auch das Präparatehandbuch der Demeter Beratung e.V.)

² Raufutter verzehrende Großvieheinheit

<input type="radio"/>	Die kleineren Saatgutfirmen , Bingenheimer Saatgut AG, Reinsaat, Sativa, Dreschflegel und Vitalis setzen ganz auf Ökosaatgut und bieten keinerlei CMS-Sorten an.	
<input type="radio"/>	Für Kresse und andere Sprossen ist Demeter Saatgut zu verwenden.	DR 7.11.3.
<input type="radio"/>	Werden Chicorée-Wurzeln von einem Betrieb eines anderen anerkannten Bioverbands bezogen, muss dies deklariert werden, z.B. Chicorée aus Bio-Verbands-Wurzeln. In diesem Fall ist ein Hinweis auf Demeter nicht zulässig.	DR 7.11.3.
	Erden und Substrate	
<input type="radio"/>	Die Substrate enthalten mindestens 25% präparierten Kompost .	DR 7.11.4.
<input type="radio"/>	Anzuchtsubstrate enthalten höchstens 70% Torf .	DR 7.11.4.
<input type="radio"/>	Topfsubstrate enthalten höchstens 50% Torf .	DR 7.11.4.
<input type="radio"/>	Sackkulturen und Dünnschichtverfahren sind nicht zulässig.	DR 7.11.4.
	Düngung und Fruchtfolge	
<input type="radio"/>	Freiland Circa ein Drittel der Fruchtfolge im Freiland muss mit einer Gründüngung und/oder Futterbau belegt sein. Während der Vegetationsperiode sind ertragsfreie Flächen mit Zwischenbegrünungen belegt. Im Winter sind die Flächen umfangreich begrünt.	DR 7.11.5.
<input type="radio"/>	Im Freilandanbau ist die Düngungshöhe an organischen Handelsdüngern auf 80 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt auf die gemüsebauliche Fruchtfolge, d.h. auf Flächen, auf denen Gemüse bzw. die nötigen Gründüngungen angebaut werden, beschränkt. Die Gesamtaufwandmenge an Düngemitteln darf 112 kg N/ha und Jahr, gerechnet über den Betrieb, nicht überschreiten.	DR 7.11.6.
	Bodenbearbeitung und Regulierung der unerwünschten Beikräuter	
<input type="radio"/>	Organisches Mulchen ist zu bevorzugen.	DR 7.11.8.
<input type="radio"/>	Technische Mulchmaterialien (Mulchpapier, Mulchfolie) sollen nur auf Kulturen mit starkem Beikrautdruck und hohem Wärmebedürfnis angewendet werden.	DR 7.11.8.
<input type="radio"/>	Mehrfach gebrauchsfähige oder verrottbare Mulch- und Abdeckmaterialien sollen bevorzugt werden.	DR 7.11.8.
<input type="radio"/>	Mulch- und Abdeckmaterialien aus PVC werden nicht verwendet.	DR 7.11.8.
<input type="radio"/>	Nach der Verwendung müssen Mulch- und Abdeckmaterialien recycelt oder umweltgerecht entsorgt werden.	DR 7.11.8.

○	Pflanzenbehandlungen Freilandböden werden nicht gedämpft.	DR 7.11.9.
	Geschützter Anbau	
○	- Das Verhältnis zwischen Freilandflächen und geschützten Flächen muss ausgewogen sein, in jedem Fall muss die landwirtschaftliche Nutzfläche im Freiland die Fläche im geschützten Anbau überwiegen. Das Verhältnis zwischen Freilandflächen und geschützten Flächen wird dabei durch die zulässige Gesamtstickstoffmenge bestimmt.	DR 7.11.7.
○	Düngung im geschützten Anbau - Die eingesetzte Düngemenge wird über die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs inklusive geschützter Flächen berechnet und darf 170 kg N pro ha und Jahr nicht überschreiten. Freilandflächen erhalten davon maximal 112 kg N. Diese Regel bedeutet, dass höherer Düngeeinsatz im geschützten Anbau mit reduziertem Dünger im Freiland ausgeglichen werden kann. - Bei höherem Düngeeinsatz im geschützten Anbau (über 112 g N/ha) ist der Bedarf aufgrund der Ertragserwartung nachzuweisen. Es sind zur Kontrolle der Nährstoffdynamik im Boden mindestens alle drei Jahre Bodenanalysen erforderlich, die Angaben über die Hauptnährelemente K, P, Mg, Ca, den pH-Wert sowie Humus- und Salzgehalt enthalten. -	DR 7.11.7.1.
○	Heizen im geschützten Anbau - Ein durchgängiges Heizen von Gewächshäusern und Folientunneln zur Marktfruchtproduktion ist im Winter nicht zugelassen. Das bedeutet, dass die Gewächshäuser vom 1. November bis 15. Februar lediglich frostfrei (ca. 5°C) gehalten werden.	DR 7.11.7.2.
	Obst- und Weinbau	
○	Im Weinbau darf die Stickstoffdüngung im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 150 kg N/ha nicht übersteigen.	DR 7.12.
○	Unterstützungsmaterialien: Keine Verwendung von chemisch imprägnierten und tropischen oder subtropischen Hölzern.	DR 7.12.